

01

Finanzhaushalt und Rechnungsmodell

Der vierte Teil des Gemeindegesetzes regelt den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden. Er umfasst die Bestimmungen zu den Grundsätzen der Haushaltsführung, zu der Steuerung des Finanzhaushalts, zu den Ausgaben und Anlagen, der Rechnungslegung und Berichterstattung sowie der Rechnungs- und Buchprüfung. Die Rechnungslegung erfolgt in Anlehnung an das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 und soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen	3
2	Finanzhaushalt	4
2.1	Grundsätze der Haushaltsführung	4
2.2	Einheit des Haushalts	4
2.2.1	Spezialfinanzierungen	5
2.2.2	Sonderrechnungen	5
2.3	Gliederung des Haushalts	5
2.4	Konsolidierte Betrachtungsweise	5
3	Rechnungslegungsmodell	6
3.1	Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2	6
3.2	Elemente des Rechnungsmodells	7
3.2.1	Bilanz	7
3.2.2	Erfolgsrechnung	8
3.2.3	Investitionsrechnungen	8
3.2.4	Geldflussrechnung	9
3.2.5	Anhang zur Jahresrechnung	9

01 Finanzhaushalt und Rechnungsmodell

3.2.6	Buchungsschema	9
3.3	Grundsätze der Rechnungslegung	10

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Mai 2022	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen

1 Rechtliche Grundlagen

Der Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden ist im Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1) und in der Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (VGG; LS 131.11) geregelt.

Die Bestimmungen zum Finanzhaushalt gelten für sämtliche gemeinderechtlichen Organisationen im Kanton Zürich. Insbesondere sind dies:

- Politische Gemeinden
- Schulgemeinden
- Zweckverbände
- Kommunale und interkommunale Anstalten (öffentlich-rechtliche Stiftungen gelten als Anstalten)

Das Gemeindegesetz sieht im Grundsatz vor, dass die Bestimmungen über die politischen Gemeinden und Schulgemeinden auch für die Zweckverbände und Anstalten Anwendung finden, sofern sie mit den Besonderheiten dieser Organisationen vereinbar sind.

Zur sprachlichen Vereinfachung wird im Handbuch ausschliesslich der Begriff «Gemeinde» verwendet.

Der Finanzhaushalt wird im Gemeindegesetz im 4. Teil, §§ 84 bis 150, und in der Gemeindeverordnung im 2. Teil, §§ 5 bis 40, geregelt.

4. Teil: Finanzhaushalt

1. Grundsätze

2. Steuerung des Finanzhaushalts

- A. Haushaltsgleichgewicht
 - B. Finanz- und Aufgabenplan
 - C. Budget
-

3. Ausgaben und Anlagen

- A. Bewilligung von Ausgaben
 - 1. Allgemeines
 - 2. Verpflichtungskredit
 - 3. Budgetkredit
 - B. Anlagegeschäfte
-

4. Rechnungslegung und Berichterstattung

- A. Allgemeines
 - B. Jahresrechnung
 - C. Bilanzierung und Vermögensübertragung
 - D. Geschäftsbericht
 - E. Rechnungsführung
 - F. Finanzinformationen
-

5. Rechnungs- und Buchprüfung

2 Finanzhaushalt

2.1 Grundsätze der Haushaltsführung

Die Grundsätze umfassen die nachfolgend aufgeführten Prinzipien, wobei die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts sowie der Wirtschaftlichkeit bereits in der Kantonsverfassung verankert sind.

Gesetzmässigkeit

Die Gesetzmässigkeit verlangt für jede öffentliche Ausgabe eine Rechtsgrundlage. Dies kann ein Gesetz, ein Gerichtsentscheid oder der Beschluss eines zuständigen Gemeindeorgans sein.

Haushaltsgleichgewicht

Die Bestimmungen zum Haushaltsgleichgewicht verfolgen den Zweck, einen ausgeglichenen Haushalt der Gemeinden zu gewährleisten und damit das Risiko einer Gemeindeinsolvenz zu verringern. Hierzu ist der Gemeindesteuerfuss so festzusetzen, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist.

Kapitel 06 «Finanzpolitische Rahmenbedingungen und Instrumente»

Wirtschaftlichkeit

Wirtschaftlichkeit heisst, für jedes Vorhaben bei gegebener Zielsetzung diejenige Lösung zu wählen, die wirtschaftlich am günstigsten ist bzw. die mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis zum Ziel führt.

Verursacherprinzip

Das Verursacherprinzip besagt, dass die Nutzniesserinnen und Nutzniesser besonderer Leistungen und die Verursacherinnen und Verursacher besonderer Aufwendungen die zumutbaren Kosten tragen.

Verbot der Zweckbindung von Gemeinde- und Grundsteuern

Das Verbot der Zweckbindung von Gemeinde- und Grundsteuern besagt, dass keine festen Anteile des Fiskalertrags zur Deckung ausgewählter Aufgaben verwendet werden dürfen.

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

2.2 Einheit des Haushalts

Im Interesse der Transparenz und der Vergleichbarkeit muss die Rechnung einen Überblick über den gesamten Finanzbedarf und über sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel verschaffen. Die Rechnung wird über den gesamten Haushalt der Gemeinde als Einheit geführt. Dazu gehören der steuerfinanzierte Gemeindehaushalt sowie die Spezialfinanzierungen und die rechtlich nicht selbständigen Sonderrechnungen.

Zum Grundsatz der Einheit des Haushalts gehört die Vorgabe, dass Einnahmen der Gemeinde dem allgemeinen Haushalt (steuerfinanzierter Haushalt) zuzuführen sind (z.B. Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank). Sie dürfen nicht einem einzelnen Aufgabenbereich gutgeschrieben oder für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe reserviert werden. Davon ausgenommen sind Einnahmen, welche aufgrund ihrer Zweckbestimmung einer Spezialfinanzierung zuzuweisen oder als Sonderrechnungen zu führen sind.

2.2.1 Spezialfinanzierungen

Eine Spezialfinanzierung ist gegeben, wenn Mittel aufgrund einer Rechtsgrundlage (Gesetz, Verordnung oder Beschluss der Gemeindeversammlung bzw. des Gemeindeparlaments) zweckgebunden werden.

Spezialfinanzierungen sind nur zulässig für:

- Eigenwirtschaftsbetriebe
- Fonds, welche das übergeordnete Recht vorsieht
- Rücklagen aus Verwaltungsbereichen mit Globalbudget
- Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben

Kapitel 13 «Eigenwirtschaftsbetriebe»

Kapitel 15 «Fonds»

Kapitel 03 «Budget»

Kapitel 14 «Vorfinanzierungen»

2.2.2 Sonderrechnungen

Alle Zuwendungen, die der Gemeinde zur Verwaltung von Mitteln im Interesse Dritter oder zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks übergeben wurden, werden als Sonderrechnung geführt. Der Gemeindevorstand kann auf die Führung einer Sonderrechnung verzichten, wenn die zu verwaltenden Mittel geringfügig sind.

Kapitel 16 «Sonderrechnungen»

2.3 Gliederung des Haushalts

Der Gemeindehaushalt wird anhand der funktionalen Gliederung nach Aufgaben gegliedert. Dies dient der einheitlichen aufgabenbezogenen Erfassung von Aufwänden und Erträgen, Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden. Die einheitliche Gliederung ermöglicht Vergleiche zwischen Gemeinden hinsichtlich der für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe verwendeten finanziellen Mittel.

Eine Gemeinde kann ihren Haushalt zusätzlich institutionell gegliedert, d.h. dem organisatorischen Aufbau ihrer Verwaltung entsprechend, darstellen. Bei Anwendung der institutionellen Gliederung sind das Budget und die Jahresrechnung zusätzlich immer auch funktional zu gliedern.

Der Kontenrahmen ist das Verzeichnis aller verbindlichen Konten für die Buchführung. Er dient als Richtlinie für die Aufstellung des Kontenplans der Gemeinde und bezweckt eine einheitliche Verbuchung der Geschäftsfälle. Die Einheitlichkeit ermöglicht, Vergleiche zwischen den Gemeinden hinsichtlich ihrer Vermögenslage (Finanzvermögen, Verwaltungsvermögen, Fremdkapital, Eigenkapital) sowie der Höhe bestimmter Arten von Aufwänden und Erträgen bzw. Ausgaben und Einnahmen (Sachgruppen) durchzuführen.

Die funktionale Gliederung und der Kontenrahmen sind gesamtschweizerisch einheitlich ausgestaltet. Sie orientieren sich an den Bedürfnissen der eidgenössischen Finanzstatistik. Die funktionale Gliederung und die Sachgruppengliederung sind für alle kommunalen und interkommunalen Organisationen obligatorisch anzuwenden.

Kapitel 07 «Definition funktionale Gliederung und Kontenrahmen»

2.4 Konsolidierte Betrachtungsweise

Die konsolidierte Betrachtungsweise erlaubt einen finanziellen Überblick über die Gemeinde und die Organisationen, an welcher die Gemeinde als Trägerin der öffentlichen Aufgabe beteiligt ist. Dabei werden drei Konsolidierungskreise definiert, welche in der Gemeindefinanzrechnung unterschiedlich erfasst werden:

- Kreis 1 umfasst die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament, den Gemeindevorstand und die Gemeindeverwaltung
- Kreis 2 umfasst die Rechtspflege auf kommunaler Ebene (Friedensrichter) sowie weitere eigenständige kommunale Behörden (Kommissionen)
- Kreis 3 umfasst die Zweckverbände, Anstalten und weitere Organisationen

Die ersten beiden Konsolidierungskreise werden gemäss funktionaler Gliederung vollständig in der Gemeinderechnung erfasst.

Auf eine Konsolidierung der Organisationen, an denen die Gemeinde als Trägerin der öffentlichen Aufgabe beteiligt ist oder an denen ein grosses öffentliches Interesse besteht (Kreis 3), wird verzichtet. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Organisation des öffentlichen Rechts (Zweckverband oder Anstalt) oder des Privatrechts (z.B. Aktiengesellschaft, Stiftung, Verein) handelt. Die Beteiligung an diesen Organisationen ist im Verwaltungsvermögen der Gemeinde bilanziert und wird im Beteiligungsspiegel mit ergänzenden Informationen offengelegt.

Die Jahresrechnungen der politischen Gemeinde und der eigenständigen Schulgemeinden werden nicht konsolidiert. Die Schulgemeinde ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigenem Budget und eigener Jahresrechnung. Entsprechend wird auch der Steuerfuss der Schulgemeinde unabhängig von jenem der politischen Gemeinde festgelegt.

Besondere Betriebsrechnungen

Die Konsolidierung von besonderen Betriebsrechnungen einzelner Aufgabenbereiche (z.B. Elektrizitätswerk, Alters- und Pflegeheim) in die Jahresrechnung bzw. ins Budget der Gemeinde hat auf Stufe Einzelkonto zu erfolgen und muss nachvollziehbar dokumentiert werden.

Kapitel 07 «Definition funktionale Gliederung und Kontenrahmen»

Anschluss- oder Zusammenarbeitsverträge

Die Gemeinden können ihre Aufgaben auf der Grundlage interkommunaler Verträge gemeinsam mit anderen Gemeinden erfüllen. Dabei stehen ihnen der Anschluss- oder der Zusammenarbeitsvertrag zur Verfügung.

Kapitel 07 «Definition funktionale Gliederung und Kontenrahmen»

3 Rechnungslegungsmodell

3.1 Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 ist die Grundlage für die Rechnungslegung der Kantone und Gemeinden in der Schweiz. Es wurde im Auftrag der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren von der Fachgruppe für kantonale Finanzfragen als Weiterentwicklung von HRM1 erarbeitet. Das HRM2 soll die Harmonisierung der Rechnungslegung der öffentlichen Haushalte und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften der Schweiz unterstützen. Zudem soll eine Annäherung an die Rechnungslegung der Privatwirtschaft erfolgen.

Die Ziele der Rechnungslegung sind:

- Rechnungslegung von Bund, Kantonen und Gemeinden zu vereinheitlichen
- Abbildung der tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der öffentlichen Körperschaften (Trennung von Rechnungslegung und Finanzpolitik)
- Transparenz durch eine einheitliche Darstellung der Aufgabenbereiche (funktionalen Gliederung) und des Kontenrahmens

- Zuverlässige und qualitativ gute Finanzinformationen als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung zu stellen

Um die Ziele erreichen zu können, umfasst das HRM2 in Anlehnung an die IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) verschiedene Fachempfehlungen zur Rechnungslegung bei Kanton und Gemeinden sowie einen harmonisierten Kontenrahmen und die funktionale Gliederung.

Die Fachempfehlungen zum HRM2 wurden im Januar 2008 von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren (FDK) genehmigt. Gleichzeitig wurde das entsprechende Handbuch mit der Empfehlung an die Kantone und Gemeinden publiziert, die Neuerung bis 2018 umzusetzen.

Das Gemeindegesetz nennt HRM2 nicht als anwendbaren Rechnungslegungsstandard. Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung konkretisieren jedoch die Fachempfehlungen. Dadurch wird vermieden, dass Änderungen des Rechnungslegungsstandards unbesehen übernommen werden müssen.

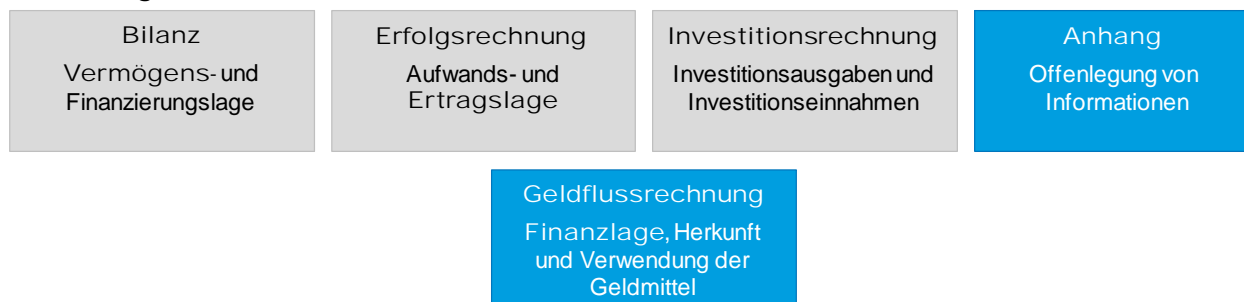
Für die Gemeinden gelten somit Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung als Rechnungslegungsstandard, die sich an HRM2 anlehnen. Änderungen der Fachempfehlungen oder des Kontenrahmens und der funktionalen Gliederung werden eine Revision der gesetzlichen Grundlagen erfordern.

3.2 Elemente des Rechnungsmodells

Die Hauptelemente des Rechnungsmodells sind die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnungen, die Geldflussrechnung und der Anhang. Diese Hauptelemente bilden zusammen die Jahresrechnung.

Die Bilanz zeigt die Vermögens- und Schuldenlage auf, die Erfolgsrechnung die Aufwand- und Ertragslage und die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber. Die Geldflussrechnung gibt Einsicht in die Liquiditätsverhältnisse und die Veränderung der Kapital- und Vermögensstruktur, während der Anhang wichtige Informationen zum Lesen, Verstehen und Beurteilen der Jahresrechnung liefert.

Rechnungsmodell HRM2



3.2.1 Bilanz

In der Bilanz werden Vermögen und Fremdkapital einander gegenübergestellt. Der Saldo ist das Eigenkapital. Das Vermögen sind die Ressourcen, welche der Gemeinde aufgrund vergangener Ereignisse zur Verfügung stehen. Es wird in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert. Das Fremdkapital sind die Verpflichtungen (Schulden) der Gemeinde aufgrund vergangener Ereignisse, welche in Zukunft zu wahrscheinlichen Ressourcenabflüssen führen.

Die Bilanz zeigt die Anfangs- und Endbestände der Aktiven (Finanz- und Verwaltungsvermögen) und der Passiven (Fremd- und Eigenkapital).

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung jederzeit veräussert werden können. Es handelt sich dabei um Vermögensanlagen, welche den Finanzhaushalt grundsätzlich nicht belasten, sondern einen Ertrag abwerfen sollten.

Im Verwaltungsvermögen werden alle Vermögenswerte dargestellt, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und einen mehrjährigen Nutzen aufweisen. Dies bedeutet, dass die einzelnen Werte immer in direktem Zusammenhang mit einer Gemeindeaufgabe stehen. Das Verwaltungsvermögen kann nicht veräußert werden, solange es einer durch die Gemeinde zu erfüllenden Aufgabe dient. Es hat somit einen Nutzwert. Verzichtet die Gemeinde auf die Weiterführung der Aufgabe, muss sie das damit zusammenhängende Verwaltungsvermögen entwiden und ins Finanzvermögen übertragen.

Die Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen ist vor allem bei den kreditrechtlichen Zuständigkeiten und im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Bilanzierung und Bewertung der Vermögenswerte von Bedeutung.

Neben der Gliederung in Finanz- und Verwaltungsvermögen ist eine sekundäre Gliederung in Umlauf- und Anlagevermögen möglich. Das kurzfristig realisierbare Finanzvermögen stellt das Umlaufvermögen dar. Das nicht kurzfristig realisierbare Finanzvermögen (Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens) und das Verwaltungsvermögen stellen das Anlagevermögen dar.

Das Fremdkapital umfasst die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Dritten. Sie werden innerhalb des Fremdkapitals nach Art der Verpflichtung und nach deren Fristigkeit gegliedert. Ebenfalls zum Fremdkapital zählen die Verpflichtungen gegenüber Sonderrechnungen.

Das Eigenkapital umfasst das zweckgebundene und das zweckfreie Eigenkapital. Das zweckgebundene Eigenkapital umfasst die Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (Eigenwirtschaftsbetriebe), die Fonds im Eigenkapital, die Rücklagen der Globalbudgetbereiche und die Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben. Das zweckfreie Eigenkapital umfasst die finanzpolitische Reserve sowie den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag. Letzterer verändert sich durch den Ertrags- oder Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung.

3.2.2 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Aufwände und Erträge aus. Im Budget und in der Jahresrechnung wird die Erfolgsrechnung einerseits nach Sachgruppen und andererseits nach Funktionen gegliedert.

Als Aufwand gilt der Wertverzehr innerhalb eines Rechnungsjahres. Dies sind bspw. Auszahlungen für Löhne, Sachaufwendungen, Beitragsleistungen oder buchmässige Belastungen wie interne Verrechnungen und Abschreibungen. Als Ertrag gilt der Wertzuwachs innerhalb eines Rechnungsjahres. Dazu zählen Einzahlungen wie z.B. Steuern, Gebühren, Mieterträge, Zinsen und buchmässige Gutschriften wie interne Verrechnungen oder Entnahmen aus Spezialfinanzierungen.

Ziel der Erfolgsrechnung ist es, das jährliche finanzielle Ergebnis der Gemeinde darzustellen. Der Saldo der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag im zweckfreien Eigenkapital. Um das Jahresergebnis objektiv zu ermitteln, sind die Aufwände und Erträge nach dem Grundsatz der periodengerechten Verbuchung (aktive und passive Rechnungsabgrenzungen) sowie nach dem Bruttoprinzip zu behandeln.

Die Aufwände und Erträge sind nach betrieblicher Tätigkeit, Finanzierungstätigkeit sowie ausserordentlicher Tätigkeit zu gliedern. Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierungstätigkeit stellt zusammengefasst das operative Ergebnis dar. Zusammen mit dem ausserordentlichen Ergebnis wird das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Das Gesamtergebnis verändert den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag.

3.2.3 Investitionsrechnungen

Die Investitionsrechnung umfasst sämtliche Investitionsausgaben und -einnahmen mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer zur Schaffung von Vermögenswerten für die öffentliche Aufgabenerfüllung oder

für Anlagezwecke. Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber und gewährleistet den Überblick über die öffentlichen Investitionsvorhaben.

In der Investitionsrechnung wird zwischen Investitionen ins Verwaltungsvermögen und den Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens unterschieden.

Die Darstellung der Investitionsrechnungen erfolgt im Budget und in der Jahresrechnung einerseits nach Sachgruppen und andererseits nach Funktionen.

Wie in der Erfolgsrechnung gilt auch in den Investitionsrechnungen das Bruttoprinzip. Ausgaben und Einnahmen werden getrennt voneinander gebucht. Hingegen wird die daraus resultierende Aktivierung am Jahresende in der Bilanz netto vorgenommen. Der Vermögenswert wird abzüglich eines allfälligen Investitionsbeitrags in der Bilanz aktiviert. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind die Anschlussgebühren.

Kapitel 17 «Investitionen»

Die Investitionsrechnung ist eng mit der Geldflussrechnung verbunden. Die Investitionen und Desinvestitionen werden in der Geldflussrechnung als Cashflow aus Investitions- und Anlagentätigkeit dargestellt.

3.2.4 Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der flüssigen Mittel und der kurzfristigen Geldanlagen. Sie zeigt als Ursachenrechnung, wie eine bestimmte Liquiditätssituation entsteht. Sie gibt Aufschluss über die Liquiditätsentwicklung, die Investitionsvorgänge und die Finanzierung des Gemeindehaushalts innerhalb des Rechnungsjahres.

Kapitel 20 «Geldflussrechnung»

3.2.5 Anhang zur Jahresrechnung

Der Anhang ist ein wesentlicher Bestandteil der Jahresrechnung. Ziel des Anhangs ist ein ganzheitliches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Er legt das angewandte Regelwerk der Rechnungslegung offen, fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zusammen und bezeichnet die in der Jahresrechnung abgebildeten Organisationseinheiten. Zudem umfasst der Anhang mindestens:

- Anlagenspiegel der Anlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens und der jeweiligen Eigenwirtschaftsbetriebe
- Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel
- Eigenkapitalnachweis
- Sonderrechnungen
- Verzeichnis der Verpflichtungskredite

Bei Zweckverbänden und interkommunalen Anstalten sind auch die Beteiligungsverhältnisse der Trägergemeinden am Eigenkapital offenzulegen.

Kapitel 02 «Jahresrechnung»

3.2.6 Buchungsschema

Die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnungen sind eng miteinander verbunden.

Der Saldo der Investitionsrechnung Finanzvermögen (Investitionsausgaben abzüglich der Investitionseinnahmen) wird in der Bilanz als Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens aktiviert. Allfällige Wertkorrekturen haben Einfluss auf den Aufwand oder den Ertrag der Erfolgsrechnung.

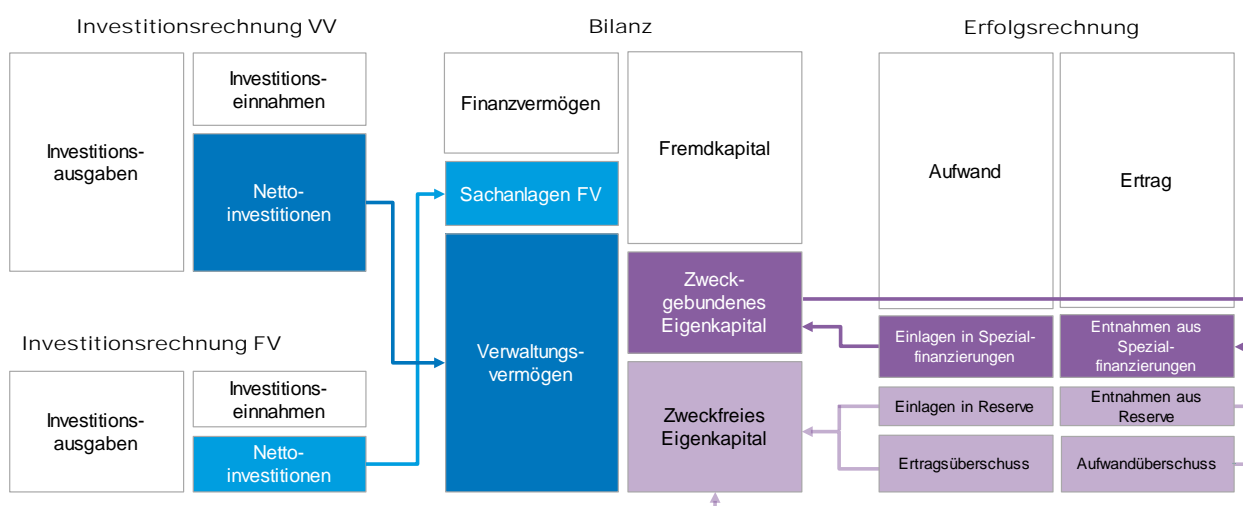
Die Nettoinvestitionen der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen werden in der Bilanz im Verwaltungsvermögen bilanziert. Nach erfolgter Aktivierung werden die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens linear über eine vordefinierte Nutzungsdauer abgeschrieben. Dies führt zu einem Abschreibungsaufwand in der Erfolgsrechnung.

Erträge der Erfolgsrechnung bewirken eine Zunahme der Vermögenswerte oder eine Abnahme des Fremdkapitals. Aufwände hingegen führen zu einer Abnahme der Vermögenswerte oder einer Zunahme des Fremdkapitals.

Einlagen in Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals oder Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals beeinflussen das zweckgebundene Eigenkapital der Gemeinde. Einlagen oder Entnahmen, welche die Sonderrechnungen oder die Fonds im Fremdkapital betreffen, erhöhen oder reduzieren die Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital.

Durch eine Einlage oder eine Entnahme wird die finanzpolitische Reserve (zweckfreies Eigenkapital) beeinflusst. Der Ertragsüberschuss oder der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag.

Buchungsschema



3.3 Grundsätze der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen («True and Fair View»-Prinzip). Sie richtet sich dabei nach den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Stetigkeit, der Periodenabgrenzung und der Bruttodarstellung.

Die Grundsätze gelten für die Erstellung der Jahresrechnung sowie auch für die Erstellung des Budgets und des Finanz- und Aufgabenplans.

Verständlichkeit

Die dargelegten Informationen sind für Aussenstehende klar und nachvollziehbar darzustellen. Sie ermöglichen, sich in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen einen Überblick über die finanzielle Lage der Gemeinde zu verschaffen.

Wesentlichkeit

Es sind sämtliche Informationen zur Entscheidungsfindung offenzulegen, die für eine umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind. Nicht relevante Informationen sollen weggelassen werden. Die Konzentration auf das Wesentliche soll zur Vereinfachung beitragen.

Zuverlässigkeit

Nach dem Grundsatz der Zuverlässigkeit sind die Informationen sachlich richtig, verlässlich und glaubwürdig darzustellen (Richtigkeit). Die Rechnungslegung wird durch den wirtschaftlichen Gehalt bestimmt (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen sind willkür- und wertfrei darzustellen (Willkürfreiheit). Die Darstellung erfolgt nach dem Vorsichtsprinzip (Vorsicht). Es werden keine wichtigen Informationen ausser Acht gelassen (Vollständigkeit).

Vergleichbarkeit

Die Budgets und Rechnungen der Gemeinden und des Kantons sind sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar. Dies wird insbesondere mit dem einheitlichen Kontenrahmen, mit der funktionalen Gliederung sowie durch eine gleichbleibende Darstellung des Budgets und der Jahresrechnung erreicht.

Fortführung

Bei der Rechnungslegung wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde auf unbestimmte Zeit weiterbesteht. Somit ist die Bilanzierung grundsätzlich zu Fortführungswerten und nicht zu Veräusserungswerten vorzunehmen.

Stetigkeit

Gemäss dem Grundsatz der Stetigkeit bleiben die Grundsätze der Rechnungslegung soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert.

Periodenabgrenzung

In der Jahresrechnung dürfen nur Aufwände, Erträge, Ausgaben und Einnahmen erfasst und verbucht werden, welche auch im entsprechenden Jahr angefallen sind. Die Rechnungsabgrenzung folgt der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Massgebend für die Verbuchung ist der Zu- oder Abgang eines Nutzens. Nicht entscheidend ist der Zeitpunkt der Zahlung oder der kreditrechtliche Vorgang. Der Nutzen kann dabei finanzieller Natur sein oder darin bestehen, die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zu ermöglichen.

Kapitel 11 «Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen»

Bruttodarstellung

Dem Grundsatz der Bruttodarstellung wird entsprochen, wenn Aktiven und Passiven, Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen nicht miteinander verrechnet werden. Als Ausnahme vom Grundsatz der Bruttodarstellung ist es in der Sachgruppe 30 «Personalaufwand» zulässig, Rückerstattungen als Aufwandminderung zu verbuchen. Andere Rückerstattungen sind im Ertrag zu buchen.